

bezug auf die Beiwohnungsfähigkeit und die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit. Was die letztere anlangt, so kann nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Ehe auch dann angefochten werden, wenn trotz fehlender Zeugungs- oder Gebärfähigkeit die Fähigkeit zur Beiwohnung besteht. So hat das Reichsgericht in dem im Bd. 94, S. 123 seiner Entscheidungen mitgeteilten Falle die Anfechtungsklage des Mannes für begründet erklärt, weil er bei Eingehung der Ehe nicht gewußt hatte, daß die Gebärmutter seiner Frau vor der Eheschließung durch operativen Eingriff entfernt worden war. Das Reichsgericht führt hierzu aus: „Es entspricht der Regel, und von einem gegenteiligen Willen der Eheleute in besonderen Fällen abgesehen, dem wahren Wesen der Ehe, daß diese insbesondere auch und vornehmlich zum Zwecke der Kindererzeugung geschlossen wird. Es würde also dem sittlichen Wesen der Ehe geradezu widersprechen, wenn lediglich die Fähigkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, also einen rein sinnlichen Trieb befriedigen zu können, für ausreichend erachtet würde, um der auf § 1333 BGB. gegründeten Klage den Erfolg zu versagen, daß also die Tatsache der mangelnden Zeugungs- oder Gebärfähigkeit völlig außer Betracht bliebe.“ In Verfolg dieses Grundsatzes ist eine Ehe auch dann für anfechtbar gehalten worden, wenn die körperliche Beschaffenheit der Frau derart war, daß sie zur Unfruchtbarkeit bzw. zu einer Entfernung der Gebärmutter führen mußte.

Beiwohnungsunfähigkeit der Frau liegt namentlich bei sog. Vaginismus (Scheidenverengung, s. das Nähere darüber in Bocks Buch vom gesunden und kranken Menschen, 18. Aufl., S. 948) vor. Und zwar genügt es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn ein Zustand vorhanden ist, der die Beiwohnung nur unter großen Schmerzen der Frau ermöglicht, wobei es gleichgültig ist, ob der Zustand auf Organveränderungen oder auf seelische Störungen zurückzuführen ist.

Die Beiwohnungsunfähigkeit des Mannes kann in völliger Empfindungslosigkeit des Mannes für einen ehelichen Verkehr infolge schwach entwickelten Geschlechtstriebes ihren Grund haben; ein solcher Zustand berechtigt die Frau, wie das Reichsgericht in einem Urteil (abgedruckt in Rechtsprechung des Reichsgerichts 1912 Nr. 216) ausgesprochen, auch dann zur Anfechtung der Ehe, wenn eine absolute Unmöglichkeit der Beischlafsvollziehung, eine Impotenz im medizinischen Sinne, nicht vorliegt. Es macht auch nichts aus, ob die Schwäche in der äußeren Beschaffenheit der Organe oder bei deren normalen Entwicklung in einer auf seelischen Eigenschaften beruhenden Funktionsunfähigkeit ihren Ursprung hat. In einem andern Urteil (a. a. O. 1916 Nr. 84) läßt das Reichsgericht die Unfähigkeit des Mannes, den Beischlaf in normaler Weise zu vollziehen, als eine zur Anfechtung der Ehe seitens der Frau berechtigende Eigenschaft auch dann gelten, wenn sie nicht jeder Frau gegenüber (sog. absolute Impotenz), sondern nur der Ehefrau gegenüber besteht (sog. relative Impotenz). Denn es kommt lediglich darauf an, ob der Ehegatte gerade für die Ehe, die er eingegangen ist, tauglich oder